

MERKBLATT Ablauf bei Kündigung des Pachtvertrages

1. Die Kündigung einer Parzelle ist zweimal im Jahr möglich:

auf 31. März oder 31. Oktober.

Die 3-monatige Kündigungsfrist muss eingehalten werden: 31. Dez., wenn auf Ende März oder 31. Juli, wenn auf Ende Oktober gekündigt wird.

2. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und per Mail oder per Briefpost ans Präsidium gesendet werden.
3. Die Kündigung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Vereins bestätigt.
4. Die Gartenberatung des Areals erstellt ein Gartenabnahmeprotokoll. Das Gartenabnahmeprotokoll zeigt auf, welche Gartenarbeiten vor der Parzellenübergabe erledigt werden müssen. Das Gartenabnahmeprotokoll richtet sich nach den Regeln der GOZ (Gartenordnung der Stadt Zürich).

Wurde der Garten über mehrere Jahre gut gepflegt, gestaltet sich die Übergabe problemlos und der zeitliche Aufwand hält sich in Grenzen.

Wurde der Garten über längere Zeit vernachlässigt, muss mit vielen Arbeitsstunden gerechnet werden, die unter Umständen nicht selbst erledigt werden können. Planen Sie die Unterstützung Ihres Umfeldes rechtzeitig ein. Auch wenn Sie eine Organisation wie Jobbus, Drahtzug oder eine Gartenbaufirma engagieren möchten, müssen Sie sich frühzeitig darum kümmern und mit den branchenüblichen Kosten von ca. Fr. 3'000.-- bis Fr. 5'000.-- rechnen.

5. Für die Schätzung des Gartenhauses oder der Bauten wie Grillplatz, Treppen usw. wird der Schätzer mit Ihnen einen Termin vereinbaren. Die Bauten müssen den Regeln der GOZ (Gartenordnung der Stadt Zürich) entsprechen. Der Wert der Bauten ist jeweils sehr unterschiedlich. Ein instandgehaltenes Gartenhaus wird an den nächsten Pächter, der Pächterin verkauft. Ein baufälliges Gartenhaus muss auf eigene Kosten abgebaut und entsorgt werden.
6. Neue Verpachtung: Interessierte Personen melden sich via Onlineformular auf der Homepage fgv.zo.ch an. Der Verein führt eine Warteliste. Von der Warteliste werden drei mögliche Pächter zur Besichtigung eingeladen.